

# Statuten

## § 1 - Name

Unter dem Namen „**elpos Zentralschweiz – Schweizerischer Elternverein für POS/ADHS-Betroffene**“ besteht in der Zentralschweiz ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

## § 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Beratungsstelle. Wenn keine Beratungsstelle geführt wird, gilt der Wohnort der/des jeweiligen Präsidentin/Präsidenten als Sitz des Vereins.

## § 3 - Ziel und Zweck

Der Verein will Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen mit einem POS/ADHS sowie selber betroffene Erwachsene informieren, beraten und unterstützen, um damit die soziale, schulische und berufliche Integration zu fördern.

## § 4 - Aufgaben

**elpos** Zentralschweiz betrachtet folgende Aufgaben als Beitrag zur Erreichung der gesteckten Ziele:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch mit Eltern/Bezugspersonen, Fachpersonen sowie selber betroffenen Erwachsenen in Bezug auf
  - Abklärung / Diagnose
  - therapeutische Massnahmen
  - Unterstützung bei Erziehungs-, Schul-, Berufs-, Alltags- und Sozialproblemen, etc.
- b) Öffentlichkeitsarbeit bei Medien, Behörden, Schulen, Institutionen, etc.
- c) Mitarbeit im Dachverband **elpos** Schweiz.

## § 5 - Neutrale Haltung

Der Verein ist politisch und konfessionell sowie in Bezug auf Behandlungs- und Therapiemassnahmen neutral.

## § 6 - Mitgliedschaft

Der Verein steht Menschen jeden Alters mit einem POS/ADHS sowie anderen am Vereinszweck interessierten Personen offen. Er setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern (Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem POS/ADHS und selber betroffene Erwachsene)
- Passivmitgliedern (Fachpersonen und andere interessierte Personen)
- Kollektivmitgliedern (Institutionen)
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern in den Verein **elpos** Zentralschweiz ist nach Einreichen einer schriftlichen Beitrittserklärung jederzeit möglich. Austritte aus dem Verein haben schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres (31.12.) zu erfolgen.

Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern, die den Vereinszielen zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, von der Mitgliedschaft auszuschliessen.

Personen und Institutionen, die sich durch vorzügliche ideelle oder materielle Leistungen um die Vereinszwecke in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 7 - Finanzierung**

Die Einnahmen von **elpos** Zentralschweiz bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Gönnerbeiträgen und Spenden
- den Erlösen aus Aktivitäten
- den Beiträgen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV/IV)

### **§ 8 - Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt, dabei wird unterschieden zwischen Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitgliedern.

### **§ 9 - Haftung**

Für die Verbindlichkeit von **elpos** Zentralschweiz haftet:

- das Vereinsvermögen
- die Mitglieder höchstens mit dem laufenden Jahresbeitrag;  
jede Nachschusspflicht sowie jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 10 - Organe**

Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### **§ 11 - Generalversammlung**

Die Generalversammlung soll wenn möglich jährlich im 1. Quartal stattfinden. Die Einladungen haben mindestens 20 Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen.

### **§ 12 - Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten mit einem 2/3 Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (auch wenn nur ein kleiner Teil der Mitglieder anwesend ist).
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins mit einem 2/3 Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (auch wenn nur ein kleiner Teil der Mitglieder anwesend ist).

### **§ 13 - Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins gilt das einfache Stimmenmehr.

### **§ 14 - Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- durch schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand

### **§ 15 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung einzeln gewählt. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich. Der Vorstand konstituiert sich nach erfolgter Wahl selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

### **§ 16 - Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Er hat das Recht, zu den Vorstandssitzungen beratende Fachleute, auch Nichtmitglieder beizuziehen.

Der Vorstand wählt die MitarbeiterInnen der Beratungsstelle / des Sekretariates aus und ist für die Erstellung deren Pflichtenhefte zuständig.

### **§ 17 - Präsidium**

Die Präsidentin/der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Leitung der Vorstandssitzungen und Versammlungen
- Kontrolle über den Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufsicht über die Beratungsstelle

Bei einem Co-Präsidium können die Aufgaben aufgeteilt werden.

### **§ 18 - Vizepräsidium**

Wird nur gewählt, wenn kein Co-Präsidium besteht. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied vertritt im Verhinderungsfalle die Präsidentin / den Präsidenten.

### **§ 19 - Kassierin**

Die Kassierin/der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen sowie für die Jahresrechnung und das Budget.

### **§ 20 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 21 - Aktuarin/Aktuar**

Ein Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

## § 22 - Beratungsstelle / Sekretariat

Die Beratungsstelle mit Sekretariat

- ist die Anlaufstelle von **elpos** Zentralschweiz für Auskünfte, Beratungen, Informationsmaterial, etc.
- dient der Entlastung des Vorstandes in administrativen Belangen

Das detaillierte Pflichtenheft sowie die Kompetenzen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers sind im Pflichtenheft und im Einzelarbeitsvertrag festgelegt.

## § 23 - Revision

- a) Es können 3 Revisoren (1.Revisor, 2. Revisor, Ersatzrevisor) aus den Mitgliedern gewählt werden. Die 2 Revisoren prüfen die Finanzen und erstatten der Generalversammlung schriftlich den Bericht. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) Anstelle der beiden Revisoren kann ein anerkanntes Treuhandbüro mit der Revision beauftragt werden.

## § 24 - Dachverband elpos Schweiz

**elpos** Zentralschweiz ist Mitglied des Dachverbandes **elpos** Schweiz, dessen Beschlüsse für **elpos** Zentralschweiz verbindlich sind, soweit diese auf statutarischer Grundlage von **elpos** Schweiz basieren und **elpos** Zentralschweiz als Mitglied von **elpos** Schweiz betreffen. Die Anzahl und Funktion der Delegierten wird durch die Statuten des Dachverbandes **elpos** Schweiz geregelt.

**elpos** Zentralschweiz entrichtet einen von der Delegiertenversammlung **elpos** Schweiz zu bestimmenden Beitrag an den Dachverband.

## § 25 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung stattfinden (2/3 Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen).

Die Verwendung der Aktiven und ein allfälliger Überschuss müssen dem Dachverband **elpos** Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung während vier Jahren zugesprochen werden. Wenn in dieser Zeit kein neuer Verein in der Region wieder aktiv wird, geht das Vermögen an den Dachverband. Bei gleichzeitiger Auflösung des Dachverbandes muss das Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugesprochen werden. Die Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen jene vom 23. März 2004 und wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2009 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

6032 Emmen, 26. März 2009

Andrea Roth  
Präsidentin

Helen Grünenfelder Fausch  
Vizepräsidentin